

Verordnung über Gebühren im Fernmeldebereich (GFV)

Änderung vom 9. März 2007

Massgeblich ist allein die Veröffentlichung in der AS¹

[

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Verordnung vom 6. Oktober 1997¹ über Gebühren im Fernmeldebereich wird wie folgt geändert:

Ingress

gestützt auf die Artikel 39 Absatz 5, 41 Absatz 1, 56 Absatz 4 und 62 Absatz 1 des Fernmeldegesetzes vom 30. April 1997²,

Art. 1 Abs. 2 und 4

² Vorbehalten bleiben die besonderen Bestimmungen des Fernmeldegesetzes vom 30. April 1997 und der Verordnung vom 9. März 2007³ über Frequenzmanagement und Funkkonzessionen.

⁴ Soweit diese Verordnung keine besondere Regelung enthält, gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Gebührenverordnung vom 8. September 2004⁴.

Art. 2 Abs. 3

Aufgehoben

Art. 9 Konzessionen für Mobilfunk

¹ Für eine landesweit konzessionierte Funknutzung beträgt die Konzessionsgebühr pro zugeteilte Hochfrequenzbandbreite bis zu 25 kHz jährlich 1560 Franken.

² Für eine regional konzessionierte Funknutzung beträgt die Konzessionsgebühr pro zugeteilte Hochfrequenzbandbreite bis zu 25 kHz pro Region jährlich 312 Franken.

1 SR 784.106
2 SR 784.10
3 SR 784.102.1
4 SR 172.041.1

³ Für ein Vielfaches der zugeteilten Hochfrequenzbandbreite von 25 kHz werden die Konzessionsgebühren nach den Absätzen 1 und 2 mit demselben Vielfachen multipliziert.

Art. 9a Sachüberschrift und Abs. 1

Konzessionen für die Funknutzung über autonome Umsetzer

¹ Für eine Konzession für die Funknutzung über autonome Umsetzer beträgt die Konzessionsgebühr pro zugeteilte Hochfrequenzbandbreite bis zu 25 kHz jährlich 312 Franken.

Art. 10 Konzessionen für Funkruf

¹ Für eine landesweit konzessionierte Funknutzung beträgt die Konzessionsgebühr pro zugeteilten Funkfrequenzkanal mit einer Hochfrequenzbandbreite bis zu 25 kHz jährlich 5000 Franken.

² Für eine regional konzessionierte Funknutzung beträgt die Konzessionsgebühr pro zugeteilten Funkfrequenzkanal mit einer Hochfrequenzbandbreite bis zu 25 kHz pro Region jährlich 1000 Franken.

³ Für Funkfrequenzkanäle mit einem Vielfachen der Hochfrequenzbandbreite von 25 kHz werden die Konzessionsgebühren nach den Absätzen 1 und 2 mit demselben Vielfachen multipliziert.

Art. 11a Sachüberschrift, Abs. 1 und 2

Konzessionen für mobilen Satellitenfunk

¹ Für eine landesweit konzessionierte Funknutzung wird die Konzessionsgebühr nach folgender Formel mit dem Einheitsansatz nach Absatz 2 und den Faktoren nach Absatz 3 berechnet:

$$\frac{\text{Bandbreitfaktor} * \text{Frequenzbereichsfaktor} * \text{Einheitsansatz}}{\text{Frequenzklassenfaktor}}$$

² Der Einheitsansatz beträgt jährlich 15 Franken.

Art. 11b Sachüberschrift, Abs. 1 und 2

Konzessionen für Kurz- und Langwellenfunk

¹ Die Konzessionsgebühr beträgt pro zugeteilten Funkfrequenzkanal mit einer Hochfrequenzbandbreite bis zu 1 kHz jährlich 150 Franken.

² Für Konzessionärinnen, die mit einem Kanal arbeiten, dessen Hochfrequenzbandbreite ein Vielfaches von 1 kHz ist, oder die mit mehreren Kanälen arbeiten, deren Summe ein Vielfaches von 1 kHz ist, wird die Gebühr nach Absatz 1 mit einem Faktor wie folgt multipliziert:

Vielfaches der normalen Hochfrequenzbandbreite	Faktor	Vielfaches der normalen Hochfrequenzbandbreite	Faktor
Bis 2fach	1,2	Bis 1000fach	5,6
Bis 4fach	1,4	Bis 2000fach	6,7
Bis 8fach	1,7	Bis 4000fach	8,0
Bis 16fach	2,0	Bis 8000fach	9,5
Bis 32fach	2,4	Bis 16 000fach	11,2
Bis 64fach	2,8	Bis 32 000fach	13,4
Bis 125fach	3,3	Bis 64 000fach	15,9
Bis 250fach	4,0	Bis 125 000fach	18,8
Bis 500fach	4,7	Mehr als 125 000fach	22,4

Art. 15

Aufgehoben

Art. 15a Sachüberschrift und Abs. 1

Konzessionen für den drahtlosen Breitbandanschluss

¹ Für eine Konzession für den drahtlosen Breitbandanschluss auf Exklusivfrequenzen wird jährlich eine Konzessionsgebühr erhoben. Sie wird ermittelt, indem der Frequenzgrundpreis von 0,018 Franken mit den Faktoren für den Frequenzbereich, die Bandbreite und den Raum multipliziert wird.

Art. 30

Aufgehoben

II

Diese Änderung tritt am 1. April 2007 in Kraft.

9. März 2007

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Micheline Calmy-Rey

Die Bundeskanzlerin: Annemarie Huber-Hotz

